



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 5/2018

4. Juni 2018

Inhalt

	Seite
Neuer Vorschlag für EU-Wasserrichtlinie	1-5
Nitratbelastung des Grundwassers	5-6
Boden - eine einzigartige Ressource	6-8
Glasfaserausbau in der Fläche	8-9

Neuer Vorschlag für EU-Wasserrichtlinie

Am 1. Februar 2018 hat die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Trinkwasserrichtlinie vorgelegt. Sie trägt den Titel „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)“ COM(2017) 753 und soll die vor über 20 Jahren in Kraft getretene EU-Richtlinie 98/83/EG ersetzen.

Wie es in der Begründung zum neuen Richtlinienentwurf heißt, hatte die bisherige Richtlinie 98/83/EG bereits zum Ziel, „die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus dem Konsum von verunreinigtem Wasser ergeben, indem dessen Genussstauglichkeit und Reinheit gewährleistet werden.“ Generell sei diese Richtlinie auch von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt worden, aber „das Konzept der Qualitätsüberwachung an dem Punkt, an dem das Wasser zum Gebrauch bereitgestellt wird, orientiert sich jedoch an Parametern, die vor über 20 Jahren festgelegt wurden. Deshalb muss geprüft werden, ob die Richtlinie vorhandenen und künftigen Belastungen gerecht wird und garantiert, dass die Bewohner und Besucher von EU-Ländern auch in kommenden Jahrzehnten qualitativ hochwertiges Trinkwasser genießen können“, so in der Begründung des neuen Richtlinienentwurfs.

Allgemeine Ziele

Der neue Richtlinienentwurf COM (2017) 753 sieht sich als eine „unmittelbare Folgemaßnahme zur Europäischen Bürgerinitiative ‚Right2Water‘“ und macht sich die Zielstellung zueigen, dass die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, dass *alle Bürger und Bürgerinnen das Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung*

haben. Damit stehe dieses Ziel voll und ganz im Einklang mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015-„Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und insbesondere mit Ziel 6 für nachhaltige Entwicklung sowie dem damit zusammenhängenden Einzelziel, „allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle zu erreichen“.

Der neue Richtlinienvorschlag soll darauf abzielen, „Trinkwasser auf ressourceneffiziente und nachhaltige Weise zu bewirtschaften, und dazu beizutragen, den Energieverbrauch sowie unnötigen Wasserverlust zu reduzieren. Er wird auch dazu beitragen, die Verwendung von *Plastikflaschen zu verringern*, indem das Vertrauen der Verbraucher in Leitungswasser gestärkt wird.“ Deshalb enthält der Vorschlag auch Vorschriften „zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Trinkwasser in ressourceneffizienter Weise und wird dazu beitragen, den Verbrauch an Flaschenwasser zu reduzieren. Dies entspricht auch dem Bestreben der EU, Treibhausgasemissionen und die Vermüllung der Meere zu minimieren und steht mit der europäischen Strategie für Kunststoffe im Einklang.“

Als „*Wasser für den menschlichen Gebrauch*“ gilt im Sinne der Richtlinie „alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung oder Herstellung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz, in Tankfahrzeugen oder, bei Quellwasser, in Flaschen oder anderen Behältern bereitgestellt wird.“

Maßnahmen und Kosten

„Das Ziel der Richtlinie... soll erreicht werden durch Mindestqualitätsnormen auf EU-Ebene und Mindestkriterien für die Überwachung, die Berichterstattung, den Zugang zu Wasser, die Transparenz und Abhilfemaßnahmen für Fälle, in denen diese Normen nicht erfüllt werden.“

Die europaweit einheitliche Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Die Wasserqualität soll anhand von 18 neuen Kriterien in einem Prüfkatalog für unbedenkliches Wasser - darunter die Prüfung auf mögliche Schadstoffe, Bakterien oder Viren - verbessert werden. Zur Reinhaltung des Versorgungsnetzes werden nach Vorstellung der EU-Kommission neue mikrobiologische Parameter eingeführt.
- Durch ein Risikomanagement entlang der gesamten Versorgungskette soll die Trinkwasserqualität gewährleistet werden.
- Zusätzliche Transparenz- und Informationspflichten für Wasserversorger sollen zu mehr Ressourceneffizienz und Sicherheit führen.
- Den Zugang zu Trinkwasser sollen EU-Mitgliedsstaaten, beispielsweise durch Trinkwasserbrunnen und Informationskampagnen verbessern sowie die Ausgabe kostenlosen Leitungswassers in öffentlichen Gebäuden, Restaurants, Kantinen und Cateringdiensten unterstützen.

Im Begründungstext zum Richtlinienvorschlag wird eingeschätzt, dass im Ergebnis einer Effizienz-Analyse die Gesamtkosten der Trinkwasserversorgung in der EU im Jahr 2014 auf rund 46,5 Mrd. EUR geschätzt wurden, wovon 8,3 Mrd. EUR auf die Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG entfielen. Bei der Umsetzung der neuen Richtlinie werden die entstehenden Mehrkosten auf 5,9 bis 7,3 Mrd. EUR geschätzt „und würden im Wesentlichen von den Versorgungsunternehmen getragen werden. Verbraucher müssten mit einer sehr geringfügigen Zunahme ihrer Haushaltskosten rechnen. Es besteht jedoch keinerlei Risiko, dass Trinkwasser unbezahlbar wird, und die geringfügigen Mehrkosten für die Privathaushalte ließen sich durch das Trinken von Leitungswasser anstelle von Flaschenwasser ausgleichen“ - so im Begründungstext.

Risikobasierter Ansatz

Neu im Richtlinienentwurf gegenüber der bisherigen Richtlinie ist der in Artikel 7 formulierte „Risikobasierter Ansatz für Sicherheit in der Wasserversorgung“. Danach tragen die Mitgliedstaaten bei der Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dafür Sorge, dass folgende Maßnahmen zu treffen sind:

- (a) eine Gefahrenbewertung der Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden (Artikel 8);
- (b) eine Risikoanalyse der Wasserversorgung durch die Versorgungsunternehmen zur Überwachung der Qualität des von ihnen bereitgestellten Wassers (Artikel 9 und Anhang II Teil C);
- (c) eine Risikobewertung von Hausinstallationen (Artikel 10).

Die *Gefahrenbewertungen* sind bis drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie durchzuführen, werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Risikobewertungen der Wasserversorgung sind von *sehr großen und großen Versorgungsunternehmen* bis drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie und von *kleinen Versorgungsunternehmen* bis sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie durchzuführen. Alle werden regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Risikobewertungen von *Hausinstallationen* sind bis drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie durchzuführen, werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Ausnahmeregelungen

Wie bisher können im neuen Richtlinienentwurf die Mitgliedstaaten der EU auch Ausnahmen von den Bestimmungen der Richtlinie zulassen:

- a) bei Wasser, das ausschließlich für Zwecke bestimmt ist, wo die „zuständigen Behörden überzeugt sind, dass die Wasserqualität keinerlei direkten oder indirekten Einfluss auf die Gesundheit der betreffenden Verbraucher hat“;
- b) bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, „das aus einer individuellen Versorgungsanlage stammt, aus der im Durchschnitt weniger als 10 m³ pro Tag entnommen oder mit der weniger als 50 Personen versorgt werden, sofern die Wasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.“

Werden die unter b) vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch genommen, ist die betroffene Bevölkerung darüber und über alle Maßnahmen zu unterrichten, „die zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus einer Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, ergriffen werden können.“ Außerdem sind der betroffenen Bevölkerung umgehend geeignete Ratschläge zu erteilen, „wenn eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit, die durch die Qualität dieses Wassers bedingt ist, erkennbar ist.“

Stellungnahmen von Verbänden

Nach dem Verfahren der EU-Kommission zur Entscheidung über die Wasserrichtlinie können Organisationen und Verbände zum Richtlinienentwurf Stellung beziehen. In Deutschland haben hierzu insbesondere die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) und der Verband der kommunalen Unternehmen e.V. (VKU) gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) und dem Deutschen Städtetag (DST) eine Stellungnahme abgegeben.

Der VKU, der DStGB und der DST begrüßen die Initiative der EU-Kommission, die Trinkwasserrichtlinie von 1998 an die aktuellen Gegebenheiten und Verunreinigungsquellen anzu-

passen und sie befürworten, dass die EU-Kommission der frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungsquellen mehr Aufmerksamkeit zukommen lassen will. Eine konsequente Umsetzung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips sei für einen wirksamen Gewässerschutz nach wie vor das Wichtigste.

Ebenso begrüßt die AöW die vorgesehene Regelung über die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu Wasser im Rahmen des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten und sieht das als wichtigen Schritt, die Mitgliedsstaaten auf ihre Pflicht zur Schaffung und Sicherung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger hinzuweisen.

Allerdings wird in beiden Stellungnahmen noch Änderungsbedarf in wesentlichen Punkten angemeldet.

□ In der **VKU/DStGB/DST-Stellungnahme**¹ wird als Grundvoraussetzung für die Effektivität des vorgeschlagenen „risikobasierten Ansatzes“ gesehen, „dass identifizierte *Verunreinigungsquellen systematisch angegangen* und einseitige End-of-Pipe-Lösungen² bei der Trinkwasserversorgung vermieden werden. Nur wenn Maßnahmen beim Verursacher der Verunreinigung und den jeweiligen Stoffen ansetzen und auf deren Auswirkungen auf die Gewässer basieren, kann ein risikobasierter Ansatz gelingen und zum Erfolg führen... Der risikobasierte Ansatz in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Ausgestaltung würde aus unserer Sicht absehbar einen einseitigen Mehraufwand für die Wasserversorger und deren Kunden bedeuten, ohne Verunreinigungsquellen nachhaltig zu bekämpfen. Wir plädieren vielmehr dafür, die Entscheidung über Anwendung und Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes alleine den Mitgliedstaaten zu überlassen, um im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nationale Gegebenheiten zu respektieren.“

Die Anpassung von *Parametern und Grenzwerten* auf Basis des Vorsorgeprinzips sollte den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation entsprechen. Zudem sei das bewährte System von Indikatorparametern beizubehalten, da hier auch wichtige, für den Verbraucher selbst zu überprüfende Parameter gegeben sind. Der *erweiterte Überwachungsumfang* für alle in Artikel 5 festgelegten Parameter durch Wasserversorger wird als unverhältnismäßig in Bezug auf Aufwand und Nutzen gesehen und daher abgelehnt. Die Probennahmehäufigkeit sollte wieder an das System der Trinkwasserrichtlinie von 1998 angenähert werden.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen *Informationspflichten* sei das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Die von den Wasserversorgern den Verbrauchern schon heute zeitnah und verständlich aufbereiteten Informationen zur Qualität der Trinkwasserversorgung und zur Versorgungssicherheit sollten auch den jetzt vorgesehenen Informationspflichten genügen. Eine Erweiterung der Informationspflichten in der Trinkwasserrichtlinie z.B. auf Kosten- und Entgeltstrukturen werde abgelehnt. Es zeichne sich zudem ab, dass mit den neuen Pflichten insgesamt ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für Wasserversorger wie auch Behörden verbunden sein würde.

□ In der **Stellungnahme der AöW**³ wird kritisch angemerkt, dass die EU-Kommission mit einigen vorgeschlagenen Regelungen in der Neufassung sowohl über den Regelungsinhalt der Richtlinie selbst als auch gerade über die Prinzipien *Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit* hinausgehe und massive Eingriffe in die Selbstverwaltungskompetenz der Kommunen und auch in die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten zu befürchten seien. Die EU-Kommission missachte mit der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie den rechtlichen Rahmen der Europäischen Union und versuche ihre Kompetenz unzulässig auszuweiten. „Sollte sie im Zuge des Neufassungsverfahrens nicht auf die auf europäischer Ebene zu regelnden Inhalte der Richtlinie zurückgehen, muss von den Mitgliedsstaaten und der Legislative in den Mitgliedsstaaten geprüft werden, ob eine Subsidiaritätsrüge erforderlich ist.“

Mit einigen vorgeschlagenen Neuregelungen der EU-Trinkwasserrichtlinie würden *Liberalisierung- und Privatisierung* im Bereich Wasser erleichtert. Die Begründungen mit Verbraucherinteressen und mit der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ seien in wichtigen

Punkten nur vorgeschoben und es bestehe die Gefahr, dass die Regelungen für andere Ziele - Kommerzialisierung der Wasserversorgung und Privatisierung - benutzt werden. Hingegen werden zu den Forderungen der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ - wie Ende der Liberalisierung - keine angemessenen Regelungen vorgeschlagen. Die AöW fordere deshalb eine ausdrückliche Erwähnung in der Richtlinie (in Artikel 1), wonach die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen nicht den Binnenmarktregeln unterliegen und die Wasserwirtschaft von der Liberalisierungsagenda und von Freihandelsabkommen ausgeschlossen ist.

Mit Erstaunen werde vermerkt, „dass die erwarteten *Mehrkosten* durch die neu gefasste Richtlinie in Höhe von geschätzten 5,9 bis 7,3 Milliarden Euro damit abgetan werden, dass diese überwiegend von den Wasserversorgern zu tragen sind, damit aber keine Mehrkosten für die Verbraucher entstehen würden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die EU-Kommission mit neuen Regelungen den Kommunen und örtlichen Versorgern immense Kosten aufbürdet.“

Die AöW lehnt die Vorschläge über *Informationspflichten* ab, soweit sie über die bestehenden Informationsfreiheitsgesetze hinausgehen. Die Informationspflichten über die Kosten der Abwassersammlung und -behandlung hätten in der EU-Trinkwasserrichtlinie nichts zu suchen. Ein Mehrwert zur Erreichung der Ziele der Trinkwasserrichtlinie - Sicherung der Trinkwasserqualität - werde damit nicht erreicht.

Nicht zu akzeptieren sei, dass die *Versorgungsunternehmen* unabhängig von ihrer rechtlichen Struktur, Eigentümerschaft und Verantwortung als reine Wirtschaftsunternehmen betrachtet werden. Zudem werden kleine Versorgungsunternehmen unverhältnismäßig stark belastet. Gewachsene Strukturen und lokale Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten würden nicht angemessen berücksichtigt.

AG

¹ Die vollständige Stellungnahme von VKU/DStGB/DST kann heruntergeladen werden unter: www.vku.de/.../180329_VKU_Stellungnahme_Trinkwasserrichtlinie.pdf

² Von einer „End-of-Pipe-Lösung“ ist allgemein die Rede, wenn eine Maßnahme am Ende einer Prozesskette steht, wenn z.B. am Ende der Aufbereitung des Trinkwassers die Schadstoffe mit entsprechendem Aufwand abgetrennt werden müssen. Im Gegensatz dazu stehen vorsorgende Lösungen, bei denen vor der Aufbereitung vorgebeugt wird, dass die Schadstoffe (z.B. im Grundwasser) erst gar nicht anfallen.

³ Der vollständige Text der Stellungnahme der AöW ist zu finden unter: <https://aoew.de/media/Publikationen/Positionspapiere/>

Nitratbelastung des Grundwassers

Wie das Bundesumweltamt kürzlich mitteilte, ist dort, wo Landwirtschaft betrieben wird, deutschlandweit das Grundwasser mit zu viel Nitrat belastet. Als Ursache dafür wird die stickstoffhaltige Düngung in der Landwirtschaft ausgemacht: Neben dem Mineraldünger wird Gülle aus Mastställen oder Biogasanlagen auf den Feldern ausgebracht.

Der Anteil, den die Pflanzen nicht verbrauchen und der im Boden nicht abgebaut wird, gelangt dann als Nitrat ins Grundwasser. Deshalb kann bei 18 Prozent des Grundwassers in Deutschland der geltende Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat je Liter nicht eingehalten werden.

Dennoch stellen die Wasserversorger sicher, „dass das Trinkwasser in Deutschland fast allerorten unbelastet ist. In (nahezu) allen Proben der amtlichen Trinkwasserüberwachung wird der Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter nicht überschritten. Um diesen Grenzwert einzuhalten, mischen die Wasserversorger häufiger unbelastetes mit belastetem Rohwasser, vertiefen oder verlagern Brunnen und schützen so das Trinkwasser und unsere Gesundheit“, teilt das Bundesumweltamt in einer Presseerklärung vom 11. Mai 2018 mit.

Sollten aber die Nitrat-Einträge weiter zunehmen und die bisherigen Maßnahmen der Sicherung der Wasserqualität nicht mehr ausreichen, dann müssten die Wasserversorger das Nitrat technisch aus dem Grundwasser mit zusätzlichem Aufwand entfernen, was immense Kosten nach sich ziehen und zur Steigerung der Wasserpreise führen würde.

Ein im Auftrag des Umweltbundesamtes im April 2017 erstelltes Gutachten „Quantifizierung der landwirtschaftlich verursachten Kosten zur Sicherung der Trinkwasserbereitstellung“ lässt erkennen, dass die Beseitigung der erhöhten Nitrat-Einträge teurer käme als vorbeugende Maßnahmen. Deshalb sei es wichtig, Nitrat-Einträge in das Grundwasser zu vermeiden und die Stickstoffüberschüsse deutlich zu reduzieren. Etwa durch sparsamere und standortgerechte Düngung.

Das Gutachten „Quantifizierung der landwirtschaftlich verursachten Kosten zur Sicherung der Trinkwasserbereitstellung“ sowie das Informationsheft „Stickstoff - zu viel des Guten“ können unter www.umweltbundesamt.de/publikationen heruntergeladen werden.

Boden - eine einzigartige Ressource

Pro Tag werden in Deutschland 66 Hektar Grundfläche für Siedlung, Gewerbe und Verkehr in Anspruch genommen. Bodenschutz ist das Gebot der Stunde. Die Kommunen haben eine Reihe von Möglichkeiten und Werkzeugen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren. Dazu zählt die Förderung der Innenentwicklung.

Boden wird meist als ein Medium angesehen, das nahezu unbesorgt als landwirtschaftlicher Produktionsstandort sowie als Wohn-, Freizeit-, Gewerbe-, Verkehrs- und Industriestandort genutzt, versiegelt und bebaut werden kann. Er dient als Entsorgungsplatz für alle Arten von Müll und muss häufig mehrere Nutzungen gleichzeitig ertragen.

Dabei ist der Boden viel mehr. Er ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen, Tiere und auch für uns Menschen. Er benötigte Jahrtausende, um sich aus dem Gestein durch physikalische, chemische und biologische Verwitterungs- und Umwandlungsprozesse unter dem Einfluss von Klima und Vegetation zu bilden. Durch unangepasste Nutzung, Versiegelung oder Übernutzung wird der Boden geschädigt oder unwiederbringlich zerstört und dadurch die Lebensqualität – nicht nur des Menschen – vermindert.

Boden stellt als zentrales Umweltmedium eine essenzielle Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Ökosysteme dar. Ohne Bodenschutz leiden zum Beispiel der Grund- und Trinkwasserschutz, der Hochwasser- und Klimaschutz sowie der Schutz von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und die Erzeugung gesunder Lebensmittel.

Bodenversiegelung infolge von Flächeninanspruchnahmen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr bedeutet:

- Überbauung mit baulichen Anlagen und Abdecken mit luft- und wasserundurchlässigem Material (z.B. Beton, Pflaster, Asphalt),
- Unterbauung (z.B. Tiefgaragen, Tunnel, Kanäle, Schächte) sowie
- starkes Verdichten (z.B. durch Befahren mit sehr schweren Maschinen, Lagerung schweren Materials).

Abhängig vom Grad der Bodenversiegelung kommt es zu Einschränkungen bis hin zum vollständigen Verlust der von intakten Böden wahrgenommenen Funktionen. Täglich werden in Deutschland rund 66 Hektar für Siedlung, Gewerbe und Verkehr in Anspruch genommen. Das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung, diesen „Flächenverbrauch“ bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag deutlich zu senken, ist in weiter Ferne.

Kommunen können durch die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben im Bereich Stadtentwicklung, Flächennutzungs- und Bebauungsplanung einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Er-

haltung und zum Schutz unserer Böden leisten. Die Hauptaufgabe stellt der quantitative Bodenschutz dar. Damit ist die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung gemeint. Im Baugesetzbuch (§ 1a BauGB) ist dies als sparsamer Umgang mit Grund und Boden und der Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß formuliert. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich bevorzugt das BauGB die Ergreifung von Maßnahmen zur Innenentwicklung.

Zusätzlich zum Flächenschutz ist es Aufgabe des qualitativen Bodenschutzes, wertvolle Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen zu erhalten. Das kann zum Beispiel durch die Lenkung von Flächenverbrauch und Bodennutzung auf andere, weniger schützenswerte Flächen geschehen. Hierzu dienen Karten und Daten zur Bewertung der Bodenfunktionen, die bereits in einigen Bundesländern in einem für die Bauleitplanung geeigneten Maßstab (1: 5.000, 1: 10.000) zur Verfügung gestellt werden. Diese Bodenfunktionsbewertungen bilden in der Umweltprüfung zudem die Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden.

Bodenschonendes Bauen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich zu etablieren, sind ebenso Handlungsfelder des kommunalen Bodenschutzes. Hier verhilft die bodenkundliche Baubegleitung zu mehr Bodenschutz und weniger Problemen und Kosten nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Flächen auf der grünen Wiese schützen

Für die Aufgabenbereiche des quantitativen und qualitativen Bodenschutzes ist es notwendig, die beteiligten Ämter und Personen stärker für das Schutzgut Boden zu sensibilisieren und somit den Bodenschutz wirksamer in der kommunalen Planung zu verankern. Dies kann etwa durch die Aufstellung eines kommunalen Bodenschutzkonzepts, die Erarbeitung eines Leitbilds zum Schutzgut Boden sowie die Aufstellung entsprechender bodenbezogener Ziele und Maßnahmen innerhalb der Kommune sowie bei der Zusammenarbeit zwischen kommunalen Ämtern (z.B. Planungsamt, Hochbau-/Tiefbauamt, Bauordnungsamt, Umwelt-/Grünflächenamt) erreicht werden.

Die erste Maßnahme zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist die Vermeidung der Flächeninanspruchnahme auf bislang unbeeinträchtigten Böden im Außenbereich. Eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ schützt bislang intakte Flächen auf der grünen Wiese.

Eine gezielte Innenentwicklung vermeidet die Versiegelung bislang intakter Böden im Außenbereich, indem geeignete Baulücken, Brachflächen, Leerstände und Nachverdichtungsareale systematisch erfasst, klassifiziert und bei Bedarf für eine Bebauung reaktiviert werden. Mit in vielen Städten und Gemeinden erfolgreich eingesetzten Werkzeugen wie einer Flächenmanagementdatenbank oder Baulückenkatastern können auch kleine Kommunen ihre Innenentwicklungspotenziale ohne großen Aufwand erfassen und den Bedarfszahlen gegenüberstellen.

Die Erfassung von Entsiegelungspotenzialen in entsprechenden Katastern und eine Festlegung von Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden tragen ebenso zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei. Ein weiteres Instrument ist eine von der Kommune selbst festzulegende Flächenkontingentierung für die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

Eine möglichst genaue Abschätzung des Bedarfs ist die Grundvoraussetzung für die Planung von Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturvorhaben. Durch eine Intensivierung der Bemühungen bei den Bedarfsermittlungen können unnötige Flächeninanspruchnahmen von vornherein vermieden werden.

Neben den offensichtlichen Vorteilen von Innenentwicklungsmaßnahmen für die Böden sowie Wasser- und Naturhaushalt profitieren Kommunen durch eine effizientere Nutzung der

Infrastruktur (Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrswegenetz, ÖPNV) sowie durch die Inwertsetzung zuvor mindergenutzter Flächen. Durch eine Aktivierung vorhandener Flächenpotenziale im Innenbereich sowie eine verträgliche Nachverdichtung werden nicht nur die Flächen im Außenbereich geschont, sondern auch lebendige Ortskerne gefördert und eine Zersiedelung an den Ortsrändern vermieden.

(aus: www.treffpunkt-kommune.de, 22.03.2018)

Glasfaserausbau in der Fläche

Glasfaser in die Fläche bringen anstatt Doppelausbau fördern – Verbände wollen Überarbeitung des DigiNetz-Gesetzes.

Anspruch auf Mitverlegung torpediert in der Praxis vielfach den Glasfaserausbau in der Fläche – DigiNetz-Gesetz darf keine Fehlanreize für Doppelausbau bieten.

BREKO, BUGLAS, der Deutsche Landkreistag und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) setzen sich für eine schnellstmögliche Überarbeitung des Ende 2016 in Kraft getretenen DigiNetz-Gesetzes (Digi-NetzG) ein. Denn in seiner aktuellen Fassung behindert das Gesetz, das den Glasfaserausbau in Deutschland eigentlich beschleunigen soll, diesen vielfach - und verhindert in diversen Fällen geplante Glasfaserausbau-Projekte.

Die ursprüngliche Idee des Gesetzes: Wenn Straßen überhaupt geöffnet werden – etwa im Zuge von Sanierungsarbeiten, im Falle von Neubauten oder bei Verlegung anderer Infrastrukturen wie Strom-, Wasser- oder Gasleitungen –, sollen Synergien genutzt und Glasfaserleitungen kostengünstig mitverlegt werden können.

Das Problem in der Praxis: Das Gesetz wird in seiner aktuellen Form vielfach dazu missbraucht, Glasfaserleitungen kostengünstig mitzuverlegen und damit einen so genannten Überbau oder Doppelausbau zu erzeugen, wenn Gebiete erstmals mit Glasfaser erschlossen (und aus diesem Grund die Straße geöffnet wird) und hierfür öffentliche Mittel genutzt werden. Durch die Inanspruchnahme des im DigiNetzG vorgesehenen rechtlichen Anspruchs auf Mitverlegung wird in diesen Fällen das Geschäftsmodell des ausbauenden Glasfaser-Netzbetreibers unterwandert und vielfach sogar unmöglich gemacht.

Aktuelles Beispiel hierfür ist eine Entscheidung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 20. April 2018 (BK11-17-020), die der Deutschen Telekom einen weitreichenden Mitverlegungsanspruch im Rahmen der Erschließung eines Neubaugebiets in Wiesbaden gewährt. Durch die sehr weite Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Mittel“ durch die BNetzA werden Unternehmen mit einer direkten oder auch nur indirekten kommunalen Beteiligung, die bislang wesentliche Träger des Glasfaserausbaus in Deutschland sind, erheblich verunsichert. Wenn das Kriterium des Baus aus öffentlichen Mitteln derart weit ausgelegt wird, müssen kommunale Unternehmen damit rechnen, dass künftig jede ihrer Investitionen in Glasfaserprojekte durch Mitverlegung von einem oder mehreren Wettbewerbern belastet wird und ihre Geschäftspläne damit unrentabel werden.

BREKO, BUGLAS, Deutscher Landkreistag und VKU sind sich daher einig: „Das DigiNetz-Gesetz muss dringend dahingehend weiterentwickelt werden, dass es keine Fehlanreize mehr für Überbau setzt.“ Das novellierte DigiNetz-Gesetz muss daher einen Parallelausbau durch Mitverlegung verhindern, wenn ein Gebiet erstmals mit reinen Glasfaserleitungen erschlossen wird.

Daneben muss der Begriff „öffentliche Mittel“ im DigiNetz-Gesetz eindeutig definiert werden: Ein Mitverlegungsanspruch sollte grundsätzlich nur dann bestehen, wenn die eigentli-

chen Bauarbeiten, im Rahmen derer eine Mitverlegung erfolgen soll, unmittelbar aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert werden.

Die Verbände legen in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass eine solche Anpassung des Gesetzes Dritte nicht aussperren und auch Dienstwettbewerb generell nicht verhindern soll. Vielmehr geht es darum, Glasfaser – wie auch von der neuen Bundesregierung im Koalitionsvertrag angestrebt – in die Fläche zu bringen, anstelle einen Flickenteppich mit punktuell mehrfach vorhandenen Glasfaser-Infrastrukturen zu erzeugen. „Das Risiko ‚Wer gräbt, verliert‘ darf nicht länger über engagierten Kommunen und Netzbetreibern schweben, die den Glasfaserausbau in Deutschland engagiert voranbringen wollen“, unterstreichen die Verbände.

Anstelle des Anspruchs auf Mitverlegung setzen sich BREKO, BUGLAS, Deutscher Landkreistag und VKU in der beschriebenen Konstellation für einen Zugangsanspruch zur neu errichteten Glasfaser-Infrastruktur ein. Hier gilt klar: Open Access zu fairen Konditionen. Auf diese Weise wird die neu errichtete Infrastruktur besser ausgelastet und es wird ein Anreiz zum Glasfaserausbau in weiteren, bislang noch nicht erschlossenen Regionen geschaffen.

(Bonn/Berlin, 01.06.2018; www.vku.de/presse/pressemitteilungen)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermitel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

